

▶ **Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen**

HygMedVO NRW vom 13. März 2012

► Entstehungshistorie:

- Erste Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 28. Juli 2011:
Dort in § 23 (8) ist die Frist 31. März 2012 zum Erlass einer Rechtsverordnung für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken genannt, inklusive genauer inhaltlicher Vorgaben durch die Bundesländer festgeschrieben.
- Die bisherige Krankenhaushygieneverordnung vom 09. Dezember 2009 wird durch die HygMedVO ersetzt.

- ▶ Anwendungsbereich (§ 1):
 - Absatz 1
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen für amb. Operieren
 - Vorsorge- und Rehaeinrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Absatz 2
 - Zahnarztpraxen
 - Arztpraxen
 - Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Berufe
 - Alle genannten Einrichtungen haben die HygMedVO in der 18. KW 2012 vom Kreisgesundheitsamt Unna zugesandt bekommen!

- ▶ **Mindestanforderungen für Einrichtungen gemäß § 1, Absatz 1:**
 - Einrichtung einer Hygienekommission (gilt für Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehaeinrichtungen)
 - Beratung durch Krankenhaushygieniker/in
 - Beschäftigung von Hygienefachkräften
 - Bestellung von Hygienebeauftragten
 - Aufnahmescreening auf MRE (risikoadaptiert, im Sinne der RKI-Empfehlung)
 - Bei Verlegung, Überweisung, Entlassung von Patienten:
 - ✓ Sicherstellung der unverzüglichen Informationsweitergabe im Hinblick auf nosokomiale Infektionen und Krankheitserreger mit Resistenzen an Rettungsdienst/Krankentransport, aufnehmende Einrichtung, weiterbehandelnden Arzt (OWi, § 9 (1), 2)

- ▶ Zusätzliche Anforderungen für Einrichtungen gemäß § 1, Absatz 1, Nr. 1 (Krankenhäuser), Nr. 2 (ambulante OP-Einrichtungen), Nr. 3 (Vorsorge- + Rehaeinrichtungen), Nr. 5 (Tageskliniken):
 - Sicherstellung der angemessenen klinisch-mikrobiologischen und klinisch-pharmazeutischen Beratung des ärztlichen Personals

- ▶ Mindestanforderungen für:
 - Einrichtungen nach Absatz 1:
 - ORDNUNGSWIDRIG handelt, wer die betrieblich-organisatorischen oder die baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene nicht sicher stellt oder nicht für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen sorgt!
 - ORDNUNGSWIDRIG handelt, wer die unverzügliche Informationsweitergabe nicht sicherstellt!

- ▶ Mindestanforderungen für Einrichtungen gemäß § 1, Absatz 2:
 - Zahnarztpraxen
 - Arztpraxen
 - Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Berufe:
 - Aufstellen von Hygieneplänen, in denen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen sind
 - Benennung von Hygienebeauftragten

▶ Hygienekommission:

- In § 3 werden Einzelheiten zur Zusammensetzung der Hygienekommission geregelt.

▶ Hygienefachkräfte:

- In § 4 werden detailliert Anforderungen und Aufgaben der Hygienefachkräfte beschrieben.

Weiterhin sind Vorgaben zur Mindestzahl der Hygienefachkräfte einer Einrichtung enthalten.

- ▶ Hygienebeauftragte:
 - In § 5 werden Anforderungen und Aufgaben der Hygienebeauftragten näher bestimmt.
- ▶ Qualifikation und Fortbildungen:
 - In § 6 werden Anforderungen an Qualifikation und Fortbildung von
 - Hygienefachkräften
 - Hygienebeauftragten
 - Krankenhaushygieniker/in
 - sonstigem Personalgenannt.

- ▶ Pflicht zur Information des Personals:
 - § 7 verpflichtet die Leitung der Einrichtung, das Personal mindestens einmal jährlich über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zu informieren.
 - Dokumentationspflicht!
 - Ordnungswidrigkeit (§ 9 (1) Nr. 4) bei Zuwiderhandeln!

- ▶ Aufzeichnungen, Akteneinsicht, Zutrittsrecht:
 - § 8 regelt bestimmt Rechte innerhalb der Einrichtung sowie die Daten-Aufbewahrungsfrist.

► Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24

Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 die betrieblich-organisatorischen oder die baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene nicht sicher stellt oder nicht für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen sorgt,
- 2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 die unverzügliche Information nicht sicherstellt,
- 3. entgegen § 4 Absatz 4 nicht die erforderliche Zahl an Hygienefachkräften beschäftigt,

► Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24

Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

→ 4. entgegen § 7 das in der Einrichtung tätige Personal nicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die in den Hygieneplänen nach § 23 Absatz 5 und 8 Infektionsschutzgesetz festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene informiert oder dies nicht in geeigneter Weise dokumentiert.

► Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Gesundheitsbehörden.